

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bibel TV gGmbH für TV Werbung

Für die Verträge zwischen der Bibel TV gGmbH, Wandalenweg 26, 20097 Hamburg (im Folgenden kurz Bibel TV) und ihren Vertragspartnern, die Werbezeiten oder Werbeleistungen des Bibel TV erwerben wollen, gelten ausschließlich folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fernsehwerbung:

1. Definitionen

Die AGB sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ein Auftrag ist der Vertrag zwischen Bibel TV und dem Auftraggeber über die Ausstrahlung von Werbesendungen oder Werbeleistungen im TV-Programm von Bibel TV. Auftraggeber kann der Werbungstreibende selbst oder seine Agentur sein. Der Auftraggeber beauftragt die Werbeplatzierung oder Werbeleistung, ist zur Zahlung der Auftragssumme verpflichtet und gemäß diesen AGB zur Durchführung eines Auftrages und eventuellen Nebenleistungen verpflichtet.

Das Programm von Bibel TV ist ein Fernsehprogramm. Das heißt der Hauptverbreitungsweg ist das Satelliten- und/oder digitale und analoge Kabelfernsehen, das terrestrische digitale Fernsehen aber auch IPTV und Internet (Streaming, HBB-TV, mobile Apps).

Sendematerial/Werbematerial sind die vom Auftraggeber einzureichenden Vorlagen für die Werbesendungen, z. B. Storyboard, Bild- und Tonträger.

Sonderwerbformen: Sonderwerbformen umfassen alle sonstigen Formen der Präsentation von Produkten oder Marken im Fernsehprogramm, soweit diese Formen nicht Werbespots sind. Werbeinsel bezeichnet die aufeinanderfolgende Ausstrahlung mehrerer Werbespots. Werbesendung ist der Oberbegriff für Werbespot und Sonderwerbform. Werbespot ist ein werblich gestalteter Film, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im Fernsehprogramm beworben wird.

2. Vertragsschluss mit Bibel TV

Aufträge werden für Bibel TV erst durch schriftliche Bestätigung oder Bestätigung auf elektronischem Weg (Telefax, E-Mail) rechtsverbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Werbesendungen werden unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das allgemeine Programm des Veranstalters.

3. Tarif und Bezahlung von Werbeleistungen

3.1 Tarif

Tarif ist die, in Geld zu zahlende, Vergütung für eine Werbeleistung von Bibel TV. Für Akquisition und Abwicklung der Werbeeinschaltungen gilt der in den Mediadaten festgesetzte und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Tarif. Der Auftraggeber hat die Tarife zur Kenntnis genommen und als Gegenleistung für die Werbeleistung akzeptiert.

Der Rechnungsbetrag errechnet sich aus der im Auftrag festgelegten Mindestausstrahlungsdauer der Werbespots im Rechnungszeitraum in Verbindung mit den aus der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreisen. Die dort genannten Preise verstehen sich jeweils in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften, wie z. B. die GEMA, zu zahlen sind. Die in den Tarifen ausgewiesene Vergütung gilt nicht für jegliche Sonderwerbformen und Sponsoringhinweise. Insoweit werden Einzelvergütungen von Bibel TV festgesetzt.

3.2 Rabatte

Alle Rabatte bedürfen der Bestätigung in der Auftragsbestätigung, um wirksam zu sein.

3.3 Vertragsschluss unter Beteiligung von Agenturen oder sonstigen Mittlern

Wird der Vertrag, wie branchenüblich, über eine Agentur oder einen Mittler vermittelt, sind Agentur und Werbungtreibender gemeinsam Vertragspartner von Bibel TV und haften gesamtschuldnerisch für die vertraglichen Verpflichtungen. Tritt nur die Agentur auf, so hat sie den jeweils vertretenen Werbungtreibenden namentlich zu benennen. Bibel TV ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

Die aktuell gültigen Tarife sind von Werbemittlern und Werbeagenturen gegenüber Werbungtreibenden von den Agenturen einzuhalten. Insbesondere dürfen sie keine höheren Tarife an den Werbungtreibenden weitergeben und sich vergüten lassen.

Erteilen Werbeagenturen oder Werbemittler Aufträge für Werbesendungen, können diese, falls sie die jeweiligen Werbungtreibenden werblich beraten und die entsprechenden Dienstleistungen nachweisen, soweit branchenüblich, eine Agenturvergütung in Höhe von 15% der um etwaig gewährte Rabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise (ausschließlich Mehrwertsteuer) enthalten. Werbeagenturen oder Werbemittler können die Agenturvergütung erhalten, soweit und solange sie die an Bibel TV erteilten Aufträge mit Bibel TV abwickeln, und Bibel TV die für die Ausstrahlung vereinbarte Vergütung erhalten hat. Bibel TV bleibt die Gewährung oder Anpassung der Agenturvergütung an sich ändernde Branchengepflogenheiten vorbehalten. Ein eventueller Agenturrabatt gilt nicht für Special Ads. Gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich Bibel TV die Ablehnung des Agenturrabattes vor.

Bei der Veränderung eines sonstigen Rabattes durch Zubuchung oder Storno wird der Agenturrabatt neu berechnet. Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Gutschrift. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an Bibel TV ab. Bibel TV nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Bibel TV ist berechtigt, diese dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Agenturen können die für einen Kunden gebuchten Sendetermine nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

Konzernrabatte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung. Die Gewährung von Konzernrabatten setzt voraus, dass der Konzernstatus des Auftraggebers zum 1. Januar des Kalenderjahres besteht. Der Konzernstatus ist von bestehenden Konzernkunden jährlich bis zum 30. September nachzuweisen. Konzerneintritte müssen bis zum 30. Juni nachgewiesen werden, ansonsten ist eine Berücksichtigung im betreffenden Jahr nicht möglich; Konzernaustritte sind unverzüglich nachzuweisen. Der Nachweis des Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personenhandelsgesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges zu erbringen. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt, bei Konzernaustritt innerhalb des Jahres findet eine anteilige Rabattgewährung statt. Ein Konzern im Sinne dieser Bestimmung ist die kapitalmäßige Beteiligung des Mutterunternehmens an dem/den Tochterunternehmen mit mehr als 50 %. Die Vorschriften der §§ 15 ff. AktG finden keine Anwendung. Bibel TV ist berechtigt, zu Unrecht gewährte Konzernrabatte auch für abgelaufene Jahre zurückzufordern bzw. nachzubelasten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungsstellung

Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Bibel TV Konto. Nicht-bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung. Kosten der Einziehung und Einlösung sowie Stornogebühren und andere Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge vor Erstausstrahlung zur Zahlung fällig. Werbesendungen werden im Regelfall monatlich im Voraus auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens drei Werktage vor der ersten Ausstrahlung eines jeden Monats ohne Abzug auf dem Bibel TV Konto eingehen, andernfalls kann Bibel TV die Ausstrahlung verweigern.

4.2 Beanstandungen einer Rechnung

Beanstandungen einer Rechnung kann der Auftraggeber bis zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung gegenüber Bibel TV geltend machen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt. Tage im Sinne dieses Abschnitts sind Kalendertage.

4.3 Zahlungsverzug

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, wenn der Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf dem Bibel TV Konto eingeht. Zum Nachweis des Zugangs einer Rechnung, die per Telefax an den Auftraggeber abgesandt wird, genügt die Vorlage des Telefax-Sendeberichts.

Bei Zahlungsverzug ist Bibel TV berechtigt, weitere Ausstrahlungen zu unterlassen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den Verzugsschaden. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Ausstrahlungen, bleibt dessen ungeachtet bestehen. Bibel TV ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Vertragspartners auf Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

4.4 Aufrechnungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Bibel TV anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BibelTV anerkannt ist.

5. Preisänderungen

Bibel TV behält sich das Recht vor, die allgemeine Preisliste auch für bereits vereinbarte Aufträge jederzeit zu ändern. Preisänderungen für vereinbarte und bestätigte Aufträge werden nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach entsprechender Mitteilung an den Werbungtreibenden wirksam. Der Auftraggeber kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifierhöhung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich erklären, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen. Längere Laufzeiten eines Tarifs müssen im Einzelfall für den einzelnen Auftrag im Voraus schriftlich vereinbart werden. Der Tarifpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Produktionskosten werden nach Kostenvoranschlag gesondert berechnet, ebenso Kosten für eventuelle Kopierarbeiten.

Umfasst der Auftrag außer der Schaltung von Werbung auch deren Herstellung, so gelten auch die nachfolgenden Sonderbedingungen:

Bibel TV ist berechtigt, den Produktionsauftrag an eine Drittfirma weiterzugeben, die die Herstellung durchführt. Vor Produktionsbeginn wird der Auftraggeber dem Produktions-Team die Inhalte der Werbesendung mitteilen. Er hat hierfür die Länge des zu produzierenden Werbemittels zu berücksichtigen. Zugleich ist verbindlich schriftlich festzulegen, welche Texteinblendungen vorgenommen werden sollen. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die gefertigten Werbetexte und Bewegtbildeinblendungen abzunehmen. Eine Abnahme hat spätestens fünf Werktage vor Erstausstrahlung der Werbung zu erfolgen. Macht der Auftraggeber bis dahin nicht von seinem Abnahmerecht Gebrauch, gilt die Werbung als einwandfrei und vertragsgemäß hergestellt.

6. Kündigung eines Auftrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zwölf Wochen vor Ausstrahlung von Werbespots den Auftrag ganz oder teilweise unter Angabe von Gründen und Zustimmung von Bibel TV zu kündigen.

Aufträge über Sonderwerbformen sind nicht kündbar. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für

Bibel TV gilt auch die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Rechte, Fernsehnutzungsrecht, Garantien

7.1 Rechteübertragung

Der Werbungtreibende oder die Agentur überträgt auf Bibel TV alle für die Ausstrahlung eines Werbefilms oder Sponsorhinweises erforderlichen Fernsehnutzungsrechte, einschließlich des für etwaige Bearbeitungen notwendigen Bearbeitungsrechts. Bibel TV nimmt diese Übertragung an. Die Übertragung erfolgt zeitlich und inhaltlich in dem für die Ausführung der Werbebuchung erforderlichen Umfang, welcher von Bibel TV festgelegt wird. Das Fernsehnutzungsrecht wird jedoch in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung und zum Abruf mittels aller bekannten technischen Verfahren, analog, digital, via Internet, Streaming, Webpages, Video on demand, per Satellit, sowie in allen bekannten und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten Formen des Fernsehens.

7.2 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Der Werbungtreibende und die Agentur stehen dafür ein, dass der Werbefilm/ Sponsorhinweis nicht gegen wettbewerbs-, werbe- und sonstige rechtliche Bestimmungen oder geltende Werberichtlinien, Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes oder sonstiger Richtlinien der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen, Grundsätze oder Selbstbindungen der Werbewirtschaft verstößt. Bei Verstößen gegen diese Zusicherung haften Werbungtreibender und Agentur uneingeschränkt. Wird ein Werbefilm/Sponsorhinweis durch Dritte beanstandet, sind Werbungtreibender und Agentur verpflichtet, einen rechtlich einwandfreien Werbefilm rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, der sodann an die Stelle des beanstandeten tritt.

7.3 Haftung bei Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen

Sollte Bibel TV wegen der Ausstrahlung des Werbefilms oder wegen des Inhaltes aus urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen rechtlich in Anspruch genommen werden, stellen Werbungtreibender und Agentur Bibel TV von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt einen etwa entstehenden Schaden sowie die für die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten.

7.4 Nutzung für werbliche Zwecke

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Bibel TV die Sendeunterlagen nach der Erstausstrahlung auch zum Zweck der Eigenwerbung oder Kundenberatung in dem dazu erforderlichen Umfang unentgeltlich nutzen kann. Darin eingeschlossen ist auch das Recht der öffentlichen Aufführung. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung im Einzelfall beschränken oder insgesamt widerrufen.

7.5 Prüfung der Werbemittel durch Bibel TV

Bibel TV ist in keiner Weise verpflichtet, die gelieferten Werbemittel anzusehen und zu prüfen. Bibel TV behält sich jedoch vor, in folgenden Fällen vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel auch bei verbindlich angenommenen Aufträgen und/oder bereits erfolgten Sendungen bzw. Schaltungen zurückzuweisen:

– wenn nach begründeter Auffassung von Bibel TV der Auftraggeber eine seiner abgegebenen Garantien verletzt,

– wenn die Werbemittel nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen,

– oder wenn die Veröffentlichung und Verbreitung der Inhalte der Werbemittel in sonstiger Weise für Bibel TV wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar sind.

Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen, auf das die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte dieses Ersatzwerbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Schaltungszeitpunktes nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, behält Bibel TV dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Werbeschaltung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann dieser im Hinblick auf das zurückgewiesene Werbemittel von dem Auftrag zurücktreten und anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Schaltungen verbraucht sind.

8. Auftragsausführung

8.1 Sendegebiet

Die technische Reichweite und das Sendegebiet von Bibel TV sind unterschiedlich und dem Auftraggeber bekannt.

8.2 Sendezeiten

Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, doch kann eine Gewähr für die Sendung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge nicht gegeben werden. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Zahl der Ausstrahlungen in der Prime Time bzw. der gebuchten Preisgruppe nicht vermindert wird.

8.3 Platzierung

Bibel TV wird bei der Zuteilung der Werbung zu einem bestimmten Zeitfenster der Ausstrahlung die Interessen des Auftraggebers bestmöglich berücksichtigen, soweit nicht die Zuteilung zu einer bestimmten Werbeinsel schriftlich vereinbart wurde. Weder kann eine bestimmte Platzierung innerhalb einer Werbeinsel noch kann Konkurrenzausschluss wirksam vereinbart werden. Werbung, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet ist oder die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignete Produkte, Marken oder Dienstleistungen bewirbt, darf aus rechtlichen Gründen nur zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr platziert werden. Unberührt bleibt das Recht zu weiteren Einschränkungen bzw. zur Zurückweisung der Werbung dieser AGB.

8.4 Sendematerial

Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Erstsending, das für die Sendung notwendige Sendematerial zur Verfügung zu stellen. Wird das Sendematerial nicht rechtzeitig angeliefert oder ist dieses nicht einwandfrei und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt.

Zur Ausstrahlung wird das Sendematerial als File in der Sendenorm PAL im Format .mp4 benötigt. Das Sendematerial ist zudem in 16:9 Bildformat anzuliefern. Die technischen Richtlinien sind als gesondertes Schreiben auf Nachfrage bei Bibel TV erhältlich. Bei abweichendem Format z.B. 4:3 Bildformat bitte Rücksprache mit Bibel TV halten. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung übernimmt Bibel TV keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung.

Stellt Bibel TV fest, dass das Sendematerial nicht den Vorgaben entspricht, wird der Auftraggeber benachrichtigt. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung des Sendematerials. Gleichzeitig mit dem Sendematerial teilt der Auftraggeber die für die Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben für Tonträger, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, schriftlich mit.

Das Sendematerial ist auf Gefahr des Auftraggebers an Bibel TV, Adresse laut Ziff. 1, oder eine andere in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Adresse zu senden.

Werden Werbesendungen nicht oder falsch ausgestrahlt, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien etc. durch den Werbungtreibenden nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden oder dürfen diese aus rechtlichen Gründen nicht ausgestrahlt werden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Werbungtreibenden oder der Agentur stehen keine Ersatzansprüche zu.

Der Werbungtreibende/die Agentur trägt die Gefahr für Übermittlungsfehler von Sendematerial. Sämtliche Verpflichtungen von Bibel TV aus der Werbebuchung entfallen, wenn der Vertragspartner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nur teilweise oder mangelhaft erfüllt. Hierunter fällt insbesondere die rechtzeitige Lieferung des Sendematerials in gehöriger Form sowie Lieferung von nicht sendefähigem Material in rechtlicher, technischer oder inhaltlicher Hinsicht. Schadensersatzansprüche von Bibel TV bleiben in allen Fällen bestehen.

8.5 Prüfungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die vereinbarte Werbesendung während der Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Sendebestätigung, gegenüber Bibel TV anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt.

8.6 Sendebestätigungen

Bibel TV stellt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen nach Abschluss des Sendemonats oder je nach Kampagnenlänge nach Ablauf der Kampagne Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit und der jeweiligen Werbeinseln schriftlich oder elektronisch zur Verfügung.

8.7 Mängel

Bei anerkannten technischen Mängeln einer Ausstrahlung, die von Bibel TV zu vertreten sind und den Zweck der Werbesendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, besteht für Bibel TV zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung in Form der einmaligen kostenfreien Wiederholung in technisch einwandfreier Form. Lässt Bibel TV eine hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzausstrahlung erneut nicht einwandfrei, hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

8.8 Ausfall

Muss eine Werbesendung aus programmlichen, programmtechnischen, aus Gründen technischer Störung oder anderen, nicht zu vertretenden Gründen ausfallen, so wird sie nach bester Möglichkeit zeitnah verlegt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt. Für den Fall, dass die Werbesendung nicht nachgeholt werden kann, hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf Rückzahlung bereits für die Ausstrahlung geleisteter Zahlungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Aufbewahrung von Werbematerial

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Werbematerial endet für Bibel TV mit der vertragsmäßig letzten Ausstrahlung der Werbesendung. Bibel TV wird das Werbematerial dem Auftraggeber auf dessen Kosten und auf dessen Risiko zurücksenden, wenn dieser eine Rücksendung spätestens innerhalb von 10 Tagen seit der letzten Ausstrahlung schriftlich verlangt. Ansonsten ist Bibel TV zur Vernichtung des Materials berechtigt. Bibel TV ist aber auch berechtigt, das Werbematerial bis zur vollständigen Bezahlung des Werbeauftrages zurückzuhalten.

10. Programmänderung

Ändert der Sender den vorgesehenen Programmablauf wegen aktueller Geschehnisse, aus technischen oder programmlichen Gründen oder wegen höherer Gewalt, Streik oder gesetzlicher

Bestimmungen und kann die Ausstrahlung der Werbesendung daher nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, ist Bibel TV berechtigt, die Ausstrahlung vorzuziehen oder nachzuholen.

Bei einer Verschiebung wird Bibel TV den Auftraggeber darüber informieren, soweit es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Die Verschiebung ist unerheblich, wenn die Ausstrahlung um nicht mehr als zwei Stunden verschoben wird. Soweit eine nicht unerhebliche Verschiebung notwendig ist, wird sich Bibel TV bemühen, dass Genre und Wertigkeit des neuen programmlichen Umfeldes denen des ursprünglich vereinbarten entsprechen. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung rechtzeitig widerspricht, wird Bibel TV einen neuen Nachholtermin anbieten.

11. Special Ads und Verbundwerbung

11.1 Sonderwerbformen.

Bibel TV behält sich vor, nach vorheriger Ankündigung in besonderen Fällen einzelne Sendungen aus dem gebuchten Paket auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Mehrteiler oder besondere thematische Gestaltungen. Bibel TV ist berechtigt, eine gebuchte Programmstrecke von zwei oder mehr aufeinander folgenden Sendungen durch andersartige Sendungen zu unterbrechen. Diese können durch einen anderen Sponsor bzw. Sonderwerbekunden gebucht werden. Bei Bedarf können Sponsoringhinweise und andere Sonderwerbformen von Bibel TV produziert werden. Die Kosten werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Wird der Sponsoringhinweis durch den Auftragsgeber produziert, so legt der Auftraggeber spätestens drei Wochen vor Ausstrahlung Bibel TV das komplette Storyboard zur Überprüfung vor. Für die Sponsorhinweise und sonstigen Werbformen in den gebuchten Sendungen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

11.2 Verbundwerbung

Verbundwerbung d.h. Werbesendungen, in denen Produkte, Marken oder Dienstleistungen mehrerer Firmen beworben werden, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bibel TV. Für Verbundwerbung gilt in der Regel ein Preisaufschlag von 50% je beworbenem Produkt auf den anwendbaren Preis für die Sendung von Werbespots.

12. Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung,

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung oder Verzug sind auf den vorhersehbaren Schaden und das zu zahlende Entgelt beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bibel TV oder deren jeweilige Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

12.2 Fahrlässigkeit

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet Bibel TV auch nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Erfüllungsgehilfen. Ansonsten haftet Bibel TV nur für vorhersehbare Schäden bis zur Höhe des geleisteten Entgeltes.

12.3 Sendeausfälle

Zeitweilige oder dauernde Sendeausfälle infolge technischer Defekte, die nicht in den Verantwortungsbereich von Bibel TV fällt, berechtigen nicht zu Schadensersatz oder Minderung. Bei Ausfällen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder Verkehrsstörungen hat Bibel TV Anspruch auf volle Bezahlung.

12.4 Haftung

In den Fällen des Abs. 1 und 2 haftet Bibel TV nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Parteien sind sich insoweit darüber einig, dass der typischerweise voraussehbare Schadensumfang in keinem Fall 10.000,00 Euro übersteigt.

12.5 Haftungsausschluss

Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung einschließlich Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungsansprüchen und unerlaubter Handlung.

13. Datenschutz

Bibel TV verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Insbesondere verpflichtet Bibel TV sich, Daten der Auftragsgeber nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung an Dritte weiterzugeben

14. Schriftform/ Salvatorische Klausel /Erfüllungsort

14.1 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen zwischen und dem Werbungtreibenden/der Agentur sowie Ergänzungen, Zusätze, einschließlich einer Abänderung dieser Schriftformklausel usw. müssen zur Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen. Telefax, E-Mail und Brief wahren die Schriftform.

14.2 Übertragung

Bibel TV ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Dritte, zu denen auch verbundene Unternehmen gehören, zu übertragen. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bibel TV berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen oder Rechte und Pflichten aus dem Auftrag (einschließlich vereinbarter Ausstrahlungszeiten) auf Dritte zu übertragen. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Bibel TV schriftlich anerkannt worden sind.

14.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam oder wird sie unwirksam, so erfasst diese Unwirksamkeit die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Parteien eine wirksame Klausel als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Werbungtreibenden/der Agentur und Bibel TV ist Hamburg.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

15.1 Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Hamburg. Unabhängig davon hat Bibel TV das Recht, den Werbungtreibenden oder die Agentur auch an deren Geschäftssitz zu verklagen. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: 10. Juli 2014